

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 21.04.2005 im Sitzungszimmer des VGem-Gebäudes

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Erwin Schopper

Schriftführer: Herr Meisel

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 14 anwesend.

Es fehlen entschuldigt: GRM Schnappauf (beruflich verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird auf entsprechende Frage hin festgehalten, dass keine Einwände gegen den mit der Sitzungsladung übersandten Entwurf der Niederschrift über den öffentlichen Sitzungsteil vom 03.02.2005 vorgetragen werden, sodass die Genehmigung gem. Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

TOP 1

Vollzug des Baugesetzbuches

Ergänzung des Bebauungsplanes „Ackerlänge“

Bürgermeister Schopper teilt einleitend mit, dass nahezu sämtliche Grundstücke im 1. Abschnitt des Baugebiets veräußert seien, sich jedoch weitere Nachfrage abzeichne. Hierfür könne der Bebauungsplan um weitere sieben Pazellen aus dem bereits gemeindeeigenen Grundstück Fl.-Nr. 446/13 der Gemarkung Münchaurach ergänzt werden. Dies würde aufgrund der Inanspruchnahme von zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft verwendeter Flächen allerdings entsprechende Kompensationsmaßnahmen mit sich bringen.

Auf die Frage von GRM Oehl, ob und gegebenenfalls wo für das Neubaugebiet ein Kinderspielplatz vorgesehen sei, vertritt der Vorsitzende die Auffassung, dass die zweifelsohne mittelfristig erforderliche Einrichtung erst nach Überplanung der insgesamt im Norden des Ortsteils Münchaurach vorgesehenen Bauflächen in möglichst zentraler Lage angelegt werden solle. Ergänzend wird der für die Planerweiterung notwendige geringfügige Ausbau des auf Fl.-Nr. 468/1 der Gemarkung Münchaurach verlaufenden Weges erläutert.

Nachdem gegen eine Koppelung des Beschlusses über die Einleitung der Bauleitplanung mit einer Auftragsvergabe an das bisher im einschlägigen Gebiet mit Planung und Tiefbaumaßnahmen befasste Ingenieurbüro Eichler seitens GRM Kreß Bedenken signalisiert werden, wird zunächst beschlossen, den Bebauungsplan „Ackerlänge“ um die eingangs genannte Fläche für 7 Baugrundstücke mit einer Nutzung als „allgemeines Wohngebiet“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

Sodann wird beschlossen, den Planungsauftrag an das bereits in dem entsprechenden Baugebiet tätige gewordene Ingenieurbüro Eichler, Aurachtal, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1 Stimmen (GRM Eichler ist als Auftragsempfänger persönlich beteiligt i.S.d. Art. 49 GO).

TOP 2

Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung

Es wird zunächst darüber informiert, dass das bisherige, der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern entsprechende Ortsrecht wegen der fehlenden Heranziehbarkeit von Grundstücken im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, welchen durch Erneuerung oder Verbesserung sie erschließender Ortsstraßen ebenfalls ein beitragsrelevanter Vorteil zukommen könne, durch ein Urteil des BayVGH für nichtig erklärt wurde, weshalb das Innenministerium zwischenzeitlich seine Mustersatzung aufgehoben habe und auf das bisher von der Rechtsprechung nicht beanstandete Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages verweise. Letzteres unterscheide sich von der früheren Mustersatzung insbesondere durch einen – im Erschließungsbeitragsrecht seit jeher üblichen – Vollgeschossmaßstab im Gegensatz zu einer an der zulässigen Geschossfläche orientierten Abrechnungsmethode.

Im Rahmen der Diskussion über verschiedene Satzungsregelungen wird allgemein der Auffassung von GRM Barth zugestimmt, dass von der vorgesehenen Beitragserhebung für Kinderspielplätze und selbständige Grünanlagen abgesehen werden solle. Hierzu wird erläutert, dass Beitragserhebungen für die Erneuerung oder Verbesserung entsprechender Anlagen bisher allgemein in der Praxis keine Bedeutung aufgewiesen hätten und teilweise anlässlich der Übernahme des Erschließungsbeitragsrechts in die Kompetenz des Landesgesetzgebers unter zusätzliche Vorbehalte gestellt worden sei, welche wohl auch im Ausbaubeitragsrecht berücksichtigt werden müssten. Darüber hinaus habe die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dazu geführt, dass die ebenfalls im Satzungstext vorgesehene Beitragserhebung für selbständige Parkplätze mangels Abgrenzbarkeit des Kreises der Zahlungspflichtigen nur noch in der Theorie gegeben sei.

Der Gemeinderat beschließt sodann den Neuerlass einer Satzung nach dem der Ladung beigefügten Entwurf des Bayerischen Gemeindetages mit den nachfolgenden Korrekturen des Satzungsmusters:

Im Titel können die Worte „Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen“ gestrichen werden, weil eine Beitragserhebung nur noch für unselbständige Parkflächen und Begleitgrün als Bestandteil der dazugehörigen Straßen erfolgen soll. Das Ortsrecht trägt daher den Titel: „Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen“.

Gestrichen wird des Weiteren die Unterteilung von § 5 Abs. 1 Nr. 4 in die Unterpunkte 4.1 und 4.2, nachdem die unter Nr. 4.2 vorgesehene Regelung insgesamt entfällt. Entsprechendes gilt aufgrund des Wegfalls von Unterpunkt 6.2 für die Nr. 6. der genannten Bestimmung und für Nr. 7 insgesamt.

Ebenso entfällt in § 5 Abs. 3 der Unterpunkt 3.22, diese Nummerierung erhält stattdessen der bisherige Unterpunkt 3.23.

Es entfallen des Weiteren in § 7 Abs. 2 die bisherigen Eigenbeteiligungsregelungen unter Nrn. 7 – 9 sowie der 2. Satz von § 8 Abs. 11.

In § 9 entfällt die Kostenspaltungsalternative unter Nr. 11, die bisherigen Nrn. 12 und 13 rücken in der Nummerierung entsprechend auf.

Nachdem ein rückwirkendes Inkrafttreten nach der einschlägiger Rechtsprechung nicht erforderlich ist, tritt die Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass der Ausbau der Ortsdurchfahrt Falkendorf die einzige technisch und seit Kurzem wohl auch rechtlich nach Eingang der letzten dazugehörigen Rechnung abgeschlossene Baumaßnahme ist, für welche die Erhebung von Ausbaubeiträgen erfolgen wird.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 3

Jugendtreff „Sunrise“

TOP 3.1

Einweihungsfeier im Rahmen eines Tages der offenen Tür

Zur offiziellen Eröffnung der Einrichtung ist am 08.05.2005 ein Grillfest von 14.00 bis ca. 17.00 Uhr vorgesehen. Auf Vorschlag des 1. Bürgermeisters wird beschlossen, dass die Finanzierung aus

gemeindlichen Mitteln erfolgt und dass die verantwortlichen Jugendlichen über die anlässlich der Veranstaltung eingehenden Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung frei verfügen können.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 3.2 Hausordnung

Zu dem der Ladung als Anlage beigefügten Entwurf hält GRM Kreß fest, dass dieser den Ausschank von Bier - wenn auch im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes – zulasse und kritisiert dies, wobei er sich für ein striktes Alkoholverbot ausspricht.

Dem gegenüber vertreten andere Gemeinderatsmitglieder die Auffassung, hierdurch würde der Alkoholkonsum nur in unkontrollierbare Bereiche verlagert. GRM Barth teilt mit, dass die Regelung auch in auswärtigen Jugendeinrichtungen vergleichbar formuliert sei und wirft stattdessen die Frage nach Altersbegrenzungen für die Benutzung der Räumlichkeiten auf. Hierzu vertreten der Vorsitzende und die Gemeinderatsmitglieder Dr. Anderer und Kundinger die Auffassung, es erscheine zumindest nicht von vorneherein notwendig, ab einem Alter von 18 Jahren den Zutritt zu verbieten und ein Mindestalter festzulegen. Sofern aufgrund entsprechender Erfahrungen nach einer gewissen Betriebszeit eine anderweitige Betrachtungsweise als geboten erscheine, könnten entsprechende Einschränkungen auch nachträglich festgelegt werden.

Der Gemeinderat stimmt sodann der Hausordnung in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4 Kindergarten „Arche Noah“ Fortführung der 3. Gruppe

Nach momentanem Stand der entsprechenden Daten werden zu den am Beginn des Kindergartenjahres zu betreuenden 57 Kindern im Lauf der folgenden Monate weitere 8 hinzukommen. Darüber hinaus findet eine durchgängige Hausaufgabenbetreuung von 4 bis 6 Schülern sowie von 5 weiteren an einem Tag pro Woche statt. Bei einer Reduzierung auf zwei Gruppen wäre eine Betreuung von Schulkindern zwangsläufig kaum noch möglich.

Ohne große Diskussion wird daher die gemeindliche Beteiligung bei Fortführung des 3-gruppigen Betriebs unter Voraussetzung der Beibehaltung der bisherigen finanziellen Beteiligung der Evangelischen Kirche und des Freistaats Bayern beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 5 30 Jahre Kommunalpartnerschaft mit Reichenfels Organisation der Veranstaltungen in Reichenfels und Aurachtal

Die einschlägigen Veranstaltungen in Österreich sind anlässlich des alljährlichen Straßenfestes am Wochenende 9./10.07.2005 vorgesehen. Hierbei soll am Sonntagvormittag eine Feldmesse mit anschließendem Festakt abgehalten werden. Bei den sich anschließenden Musikdarbietungen sollten sich möglichst auch Aurachtaler Gruppen wie Jugendkapelle oder Gesangvereine beteiligen. Hinsichtlich der Anreise wird anhand der Anmeldungen zu beurteilen sein, zu welchen Zeitpunkten und wie viele Busse die Fahrt antreten. Man einigt sich darauf, dass von den Jugendlichen keine Fahrtkosten erhoben werden und dass die finanzielle Beteiligung von Erwachsenen auf 15,00 € beschränkt bleiben wird.

Die Gegenveranstaltung ist für das Wochenende 10./11.09.2005 mit Einbeziehung des Münchauracher Klosterfestes geplant, wobei die Gäste nicht bereits am Freitag anreisen werden. Am Samstag wird dann ein Festakt in der Turnhalle durch örtliche Vereine ausgerichtet, während am Sonntag vor dem Klosterfest ein ökumenischer Gottesdienst abgehalten werden soll.

Der Gemeinderat billigt das vorgeschlagene Konzept, so dass nunmehr über geeignete Öffentlichkeitsarbeit die Planungen fortgeführt werden können.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 6

Antrag Ski- und Wanderclub Falkendorf

TOP 6.1

Aufstellung zweier Straßenleuchten im Umfeld des Vereinsgeländes

Die Lampen sollen nach den Vorstellungen des Vereins an den beiden nächstgelegenen Verbindungen des Vereinsgeländes erschießenden Weges in das Baugebiet „Röthenäcker“ aufgestellt werden. Nachdem GRM Dr. Anderer die Angelegenheit ohne zumindest ansatzweise Aussagen über die damit verbundenen Kosten als nicht beschlussreif ansieht, werden keine Einwände gegen eine Vertagung des Themas vorgetragen.

TOP 6.2

Übernahme der Volleyballanlage durch die Gemeinde

Der Verein bietet an, nach der notwendigen Verlegung des Platzes diesen spielbereit weiterhin zur Verfügung zu stellen, wobei allerdings die Gemeinde – insbesondere auch aus Haftungsgründen – sämtliche Verantwortung übernehmen müsse.

Da in der folgenden Diskussion Letzteres sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch hinsichtlich der Garantie einer sicheren Benutzung nicht zu bewältigen erscheint, wird beschlossen, das Angebot nicht anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 7

Sonstiges, Wünsche und Anträge

Bürgermeister Schopper nimmt die Presseberichterstattung über die vor einigen Tagen abgehaltene Sitzung des Bauausschusses der Stadt Herzogenaurach zum Anlass für verschiedene klarstellende Äußerungen hinsichtlich des dortigen Flugplatzes. Die darin zitierten Äußerungen des Stadtratmitglieds Ehrhard seien kein Zeichen eines ausreichenden Informationsstandes und würden auch durch ständige Wiederholung unzutreffender Sachverhalte und rechtlicher Bewertungen nicht richtiger.

Zunächst sei hinsichtlich der den Anlass der Ausschussberatung bildenden Verlegung der Platzrunde folgendes klargestellt:

Es ist unrichtig, dass eine ursprünglich den Herzogenauracher Ortsteil Welkenbach belastende Platzrundenführung durch das Luftamt Nordbayern in einen sämtliche betroffenen Ortsteile gleichmäßig belastenden Verlauf der An- und Abflugrouten umgewandelt worden sei, welcher nunmehr durch Bestrebungen von Falkendorfer Bürgern wieder zu Lasten der Herzogenauracher Ortsteile verschoben werden solle.

Richtig ist vielmehr, dass die ursprüngliche Platzrunde seitens des Luftamts noch im Jahr 2001 als „optimiert“ eingestuft worden war und man dennoch in den Jahren 2002/03 geltend gemacht habe, die Flugroute müsse in Richtung Falkendorf verschoben werden, weil Flugzeugführer in dem Bestreben, diesen Ortsteil zu meiden eher einen unzureichenden Abstand in Richtung Welkenbach einhalten würden, was angesichts der dann schärferen Kurvenführung von vorneherein zweifelhaft gewesen sei. Hintergrund sei wohl eher eine gesteigerte Legitimation der Verstöße gegen die Platzrundenführung durch Überfliegen des Baugebiets „Röthenäcker III“ sowie das „gegenseinander Ausspielen“ der Gemeinden und Ortsteile gewesen.

Der jetzt zur Beurteilung stehende Vorschlag sei im Rahmen einer Klage der Bürgerinitiative Lärm- und Schwingungsschutzgemeinschaft, welche Anwohner aus sämtlichen betroffenen Ortschaften vertrete als Kompromiss nach entsprechender Aufforderung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, welcher momentan das Ruhen des Verfahrens angeordnet habe, erarbeitet worden. Durch ein früheres Einschwenken auf den notwendigen Schräganflug zur Landebahn verlaufe diese Route eher mittig zwischen Falkendorf und

Welkenbach als die zuletzt verfügte Änderung des Luftamts, welche nach hiesiger Auffassung in einem geringeren Abstand zu der reinen Wohnbebauung in Falkendorf als zum Ortsteil Welkenbach, welcher zum Teil noch durch landwirtschaftliche Gebäude geprägt werde, verlaufe.

Völlig verfehlt sei sodann insbesondere die offenbar wiederum vorgetragene Behauptung, der Bebauungsplan „Röthenäcker III“ sei nicht dem Luftamt Nordbayern zur Kenntnis gebracht worden, weshalb letzteres im entsprechenden Jahre 1986 nicht die gebotenen Einwendungen vortragen habe können, sodass die heutigen Bewohner anscheinend keine Beschwerden wegen Lärmbelästigungen vortragen dürften.

Richtig ist vielmehr, dass das Luftamt Nordbayern kein eigenständiger Träger öffentlicher Belange sondern lediglich ein Sachgebiet der Regierung von Mittelfranken ist, welche im Bebauungsplanverfahren sehr wohl beteiligt wurde. Letztere ist nach herrschender Rechtsmeinung selbst dafür verantwortlich, sämtliche relevanten Sachgebiete einer Querschnittsbehörde von einer gemeindlichen Planungsabsicht in Kenntnis zu setzen und eine entsprechende Äußerung herbeizuführen.

Doch auch eine Äußerung des Luftamts hätte nach seinerzeitiger Rechtslage keine durchgreifenden Einwendungen gegen das Neubaugebiet vorbringen können, weil nach der seinerzeitigen Fassung des für die entsprechende Beurteilung in hohem Maße relevanten Regionalplans für die Industrieregion Mittelfranken eine Auflösung des Verkehrslandeplatzes Herzogenaaurach angestrebt wurde. Dies entsprach letztlich auch der Genehmigungslage, nachdem der Betrieb der Einrichtung ja zunächst bis zum 28.02.1991 befristet gewesen war. Eine unbefristete Genehmigung wurde dagegen erst Ende 1990 erteilt und im Jahre 1995 rechtskräftig, weil die Stadt Herzogenaaurach um die Errichtung der benachbarten Rehaklinik nicht zu behindern, auf die Weiterverfolgung ihrer Rechtsmittel verzichtete.

Sachdienlicher wäre es im Jahre 1986 allerdings gewesen, wenn das Luftamt Nordbayern nicht ohne Information der Gemeinde Aurachtal das zulässige Höchstgewicht für Luftfahrzeuge, welche den Verkehrslandeplatz benutzen dürfen, deutlich erhöht und damit die Ursache für den Anstieg der Luftbewegungen und die zunehmende Nutzung durch Flugzeuge, welche bauartbedingt Schwierigkeiten beim Einhalten der Platzrunde bewältigen müssen, gesetzt hätte.

Der nunmehr zur Diskussion stehende Vorschlag sieht im Übrigen auch zusätzliche Kennzeichnungen von An- und Ablugzonen vor, um Lärmbelästigungen durch überforderte Flugzeugführer zu verringern.

Seitens der Gemeinde Aurachtal wurde dem Vorschlag der Bürgerinitiative daher zugestimmt. Abschließend verweist der Vorsitzende darauf, dass es zwischenzeitlich gelungen sei, in der überarbeiteten Fassung des Regionalplans die Zielsetzung eines bedarfsgerechten Ausbaus des Landesplatzes zu verhindern. Es sei nunmehr weiterhin von „Standortuntersuchungen für eine Verlegung“ die Rede, für welche es sich allerdings seit nunmehr ca. 20 Jahren keine Behörde als zuständig angesehen habe.

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen zustimmend Kenntnis.